



// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Fördermöglichkeiten aus dem Arbeitsmarktfonds

Ein Leitfaden

21. Auflage 2017

München, den 2. Februar 2017

(aktualisiert am 8. August 2017)

**Maßnahmen für den Arbeitsmarkt
Fördermöglichkeiten
aus dem
Arbeitsmarktfonds (AMF)**

Ein Leitfaden

21. Auflage 2017

Dieser Förderleitfaden ist ausschließlich im Internet auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (www.stmas.bayern.de) als pdf-Datei verfügbar.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

Vorbemerkung

Die Partner der Auswahlrunde des Arbeitsmarktfonds wollen Bayern auf dem Weg zur Vollbeschäftigung voranbringen. Auf diesem Weg gilt es, alle mitzunehmen, alle Talente und Kompetenzen zu fördern und so Chancen für ein selbstgestaltetes, eigenständiges Leben zu eröffnen.

Zugleich wollen die Partner der Auswahlrunde des Arbeitsmarktfonds zur Bewältigung der enormen Integrationsaufgabe beitragen, anerkannte Asylbewerber, Asylbewerber und Geduldete mit guter Bleibeperspektive (im folgenden Flüchtlinge genannt) in unsere Gesellschaft zu integrieren und stellen sich der Verantwortung für eine gelungene Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration. Sie unterstützen die Initiative „Integration durch Ausbildung und Arbeit“ der Bayerischen Staatsregierung, der Spitzenorganisationen der bayerischen Wirtschaft und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit und deren Ziel, 60.000 erfolgreiche Arbeitsmarktintegrationen bis Ende 2019 zu realisieren. Für die Zielgruppe der Flüchtlinge sollen durch eine ganzheitliche Herangehensweise Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten gefunden und stabilisiert werden, um die berufliche und gesellschaftliche Integration zu erreichen.

Die Bayerische Staatsregierung hat die Arbeitsmarktpolitik als einen Schwerpunkt definiert und hat angesichts der insgesamt sehr guten Arbeitsmarktsituation zum Ziel, die Arbeitsmarktförderung noch stärker auf marktbenachteiligte Menschen zu fokussieren. Sie setzt sich vor allem für bessere Chancen für Langzeitarbeitslose, ältere Menschen, Jugendliche und junge Erwachsene mit Vermittlungshemmnissen, Menschen mit Behinderung, Migranten und Flüchtlinge ein. Das Ziel der Vollbeschäftigung kann nur erreicht werden, wenn insbesondere durch präventive Maßnahmen Ausbildungs- und Arbeitslosigkeit verhindert werden. Deshalb soll jeder Jugendliche und junge Erwachsene in Bayern eine Chance zum Einstieg in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt erhalten. Auch Personen ohne Schulabschluss oder mit abgebrochener Ausbildung bzw. abgebrochenem Studium sollen eine „zweite Chance“ bekommen. Damit wird unterstrichen, dass berufliche Ausbildung sowohl für die Politik als auch für die Wirtschaft einen hohen Stellenwert hat.

Herausragendes Ziel der bayerischen Arbeitsmarktpolitik ist die Verbesserung der Beschäftigungschancen und insbesondere die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit. Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose sollen verstärkt in existenzsichernde Arbeit vermittelt werden, sie sollen passgenau qualifiziert und insbesondere im Rahmen ganzheitlicher Ansätze begleitet und nachgehend betreut werden. Der erfolgreiche Ausbildungs- und Berufseinstieg für leistungsschwächere Jugendliche soll erleichtert und gezielt begleitet werden. Ebenso soll

die bayerische Arbeitsmarktpolitik stärker die Belange der Frauen berücksichtigen, um die tatsächliche Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen.

Die Staatsregierung legt bei ihren Aktivitäten großen Wert darauf, dass bei der Arbeitsmarktförderung größtmögliche Zielgenauigkeit der investierten Mittel erreicht wird und diese evaluiert, weiterentwickelt und auf Dauer ohne staatliche Förderung etabliert werden. Ziel ist die Nachhaltigkeit staatlich eingesetzter freiwilliger Leistungen, um glaubwürdige Arbeitsmarktpolitik mit den vorgenannten Zielen gestalten zu können.

Alle Projekte, für die eine Förderung aus dem Arbeitsmarktfonds beantragt wird, sind mit Blick auf diese Zielvorgaben zu prüfen.

I. Was ist der Arbeitsmarktfonds?

Aus dem Arbeitsmarktfonds werden Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung unterstützt. In 2017 sind für den Arbeitsmarktfonds Landesmittel in Höhe von 9,181 Mio. Euro brutto veranschlagt.

Zielgruppen des Arbeitsmarktfonds sind Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen (arbeitnehmerbezogener Ansatz); förderfähig sind in erster Linie Maßnahmen, die unter einen der folgenden vier Förderschwerpunkte fallen (im Einzelnen siehe Seite 14 ff.):

1. a) Entwicklung und Erprobung innovativer Instrumente (Experimentiertopf) –
Regionale Arbeitsmarktinitiativen
- b) Jobbegleiter (JB)
2. a) Projekte zur Unterstützung von besonderen Personengruppen auf dem Weg
in die Berufsausbildung und zum Berufsabschluss
- b) Ausbildungsakquisiteure
- aa) für deutsche Jugendliche sowie Jugendliche mit Migrationshintergrund (AQ)
sowie
- bb) für Flüchtlinge (AQ-Flü)
- c) Akquisiteure für Studienabbrecher (AQ´S)
3. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit
(AJS)
4. Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Frauen

Maßnahmen, die im weiteren Sinne zum Bereich der Wirtschafts- und Regionalförderung gehören, können nicht aus dem Arbeitsmarktfonds gefördert werden, auch wenn sie mittelbar zur Schaffung oder zum Erhalt von Arbeitsplätzen beitragen.

Beispiele: Investitionszuschüsse für Unternehmen, Zuschüsse an Unternehmen für betriebliche Umstrukturierungsmaßnahmen, Existenzgründungshilfen, sonstige Hilfen für Unternehmen.

Die Auswahl und die Begleitung der Projekte erfolgt durch die Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds. Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Vertretern

- des Arbeits-, des Wirtschafts- und des Finanzministeriums,
- der Industrie- und Handelskammern (IHK), der Handwerkskammern (HWK), der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw),

- des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und des Christlichen Gewerkschaftsbundes (CGB),
- der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit.
Adressen und Ansprechpartner der Arbeitsgruppe siehe Seite 26.
Die Umsetzung des Arbeitsmarktfonds erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) sowie durch die Regierungen in enger Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds.

II. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Förderung von **Maßnahmen** zur Qualifizierung und Arbeitsförderung **außerhalb der Aktivitäten der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter**.
Dies bedeutet: Maßnahmen sind grundsätzlich aus dem Arbeitsmarktfonds förderfähig, wenn sie nicht von der Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB III, dem Jobcenter als Maßnahme des SGB II oder durch Programme des Bundes gefördert werden können.
2. Förderung von **Maßnahmen außerhalb der Aktivitäten des Europäischen Sozialfonds (ESF)**: Für Projekte, die dem Grunde nach aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds oder anderer europäischer Programme gefördert werden könnten, ist eine Förderung aus dem Arbeitsmarktfonds nicht möglich.
3. Förderung von **neuen und innovativen Projekten**, d.h. grundsätzlich kein Ersatz aus dem Arbeitsmarktfonds für in der Vergangenheit durch andere Zuschussgeber gewährte Förderungen (Ausnahme: Jobbegleiter und Akquisiteure).
4. **Keine Dauerförderung**: Der Arbeitsmarktfonds ermöglicht nur eine Anschubfinanzierung oder eine befristete, vorzugsweise degressive Förderung von i.d.R. bis zu 3 Jahren (Ausnahme: Jobbegleiter und Akquisiteure).
Ziel ist die Fortführung erfolgreicher Projekte auf Basis einer alternativen Finanzierung. Von den Projektträgern wird deshalb erwartet, sich frühzeitig mit den lokalen Akteuren und Netzwerkpartnern in Verbindung zu setzen. Der Nachweis hinsichtlich der Bestrebungen zur Projektweiterführung nach Auslaufen der freiwilligen staatlichen Leistung mit Hilfe alternativer Finanzierungsmöglichkeiten ist Bestandteil der Evaluation.
Projektweiterführung: Eine Projektweiterführung liegt vor, wenn die wesentlichen konzeptionellen Projekteinhalte mit der gleichen oder einer modifizierten Zielgruppe auf Basis einer alternativen Finanzierung weitergeführt werden können. Zu den wesentlichen konzeptionellen Projekteinhalten gehören z.B. Coachings, Qualifizierungseinheiten und Praktika. Eine Projektweiterführung liegt auch dann vor, wenn zwischen dem Ende des geför-

derthen Projekts und dem Beginn des neuen Projekts eine Unterbrechung von bis zu sechs Monaten liegt.

Projektweiterführung in Teilen: Eine Projektweiterführung in Teilen liegt dann vor, wenn mindestens ein wesentlicher konzeptioneller Projekttinhalt (Modul) mit der gleichen oder einer modifizierten Zielgruppe auf Basis einer alternativen Finanzierung oder auch mit einem anderen Träger weitergeführt werden können.

Maßnahmeverlängerung: In begründeten Einzelfällen (insbesondere für erfolgreiche Projekte zur kurzfristigen Überbrückung bei gesicherter anderweitiger Fortführung) sind Ausnahmen vom Grundsatz der Anschubfinanzierung möglich. Verlängerungsanträge (max. Förderung von insgesamt drei Projektjahren) sind rechtzeitig vor Auslaufen der Förderung im Rahmen der Auswahlrunde des Arbeitsmarktfonds zu stellen (vgl. hierzu III – Antragsverfahren). Den Projektträgern wird empfohlen, sich diesbezüglich rechtzeitig (d. h. möglichst zu Beginn des Jahres, in dem die Maßnahme endet) mit den Ansprechpartnern des Arbeitsministeriums oder der Regierungen (siehe Seite 26) in Verbindung zu setzen.

5. **Zielrichtung erster Arbeitsmarkt:** Projekte müssen so konzipiert sein, dass sie den Übergang der Teilnehmenden in den ersten Arbeitsmarkt fördern und hierzu entsprechende Instrumente zur Verfügung stellen (z.B. Qualifizierungen, Praktika).
6. **Qualifizierungsbausteine:** Die im Rahmen der Projekte enthaltenen Qualifizierungsinhalte sollten – sofern sie sich an anerkannten Berufsbildern orientieren – in erster Linie zu einer Berufsausbildung oder zu einer anschlussfähigen Qualifikation führen. Denkbar ist hier insbesondere die Vermittlung von Qualifizierungsbausteinen, die den Anforderungen der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung - BAVBVO - entsprechen und durch die zuständige Stelle bestätigt sind.¹
7. **Teilnahmebescheinigungen und Zertifikate:** Den Teilnehmenden an Maßnahmen, welche aus Mitteln des AMF gefördert werden, sind in jedem Fall Teilnahmebescheinigungen (mit Hinweis auf die Förderung durch den Freistaat Bayern) auszustellen. Sofern möglich soll den Teilnehmenden zudem ein Zertifikat über die erfolgreich vermittelten Qualifizierungsinhalte ausgestellt werden.
8. Die Projekte werden auf ihre **arbeitsmarktliche Wirksamkeit und auf die dauerhafte Etablierung** hin geprüft (Erfolgskontrolle, Evaluation). Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, mit dem vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) derzeit beauftragten Evaluator (siehe Seite 26) intensiv zusammenzuarbeiten. Er hat an der Erhebung spezifischer Evaluationsdaten mitzuwirken.

¹ Nähere Informationen dazu finden Sie unter: <https://www.ueberaus.de/wws/9.php#/wws/qualifizierungsbausteine.php?sid=86465692534584138748109661005950>

Mit Ausnahme für die FSP 1b), 2b) bb), 2c) für welche eine gesonderte Evaluation erfolgt, beinhaltet dies die regelmäßige unaufgeforderte Übergabe folgender Informationen:

- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners an den Evaluator bzw. die Mitteilung über den Wechsel des verantwortlichen Ansprechpartners,
- Übergabe aller Unterlagen, in der vom Evaluator geregelten elektronischen Melde-Form; hierzu gehören: Daten über die Teilnehmendenanmeldungen und Teilnehmendenabmeldungen sowie Daten über die Beschäftigtenanmeldungen und Beschäftigtenabmeldungen,
- Beantwortung der elektronischen Befragung zum Projektbeginn (einmalig), zum Projektverlauf (jährlich) und zum Projektende/Projektweiterführung (einmalig),
- Durchführung von Verbleibsbefragungen zum Status abgemeldeter Teilnehmender nach jeweils 6 und 12 Monaten und Übergabe der Information in der vom Evaluator geregelten elektronischen Melde-Form,
- Mitwirkung an der schriftlichen Befragung von Teilnehmenden (Fragebogenverteilung, Rücklauforganisation etc.); die Auswahl der betroffenen Projekte erfolgt durch das StMAS und den Evaluator,
- Ggfs. Teilnahme an Sondererhebungen, vertieften Evaluationen (Interviews, Vor-Ort-Termine mit dem Evaluator), u.ä.; die Auswahl der betroffenen Projekte erfolgt durch das StMAS und den Evaluator.

Sofern eine **Mitwirkung an den Evaluationserhebungen** nicht im erforderlichen Maße erfolgt, behält sich das bayerische Arbeitsministerium vor, dies bei weiteren Auswahlrunden entsprechend zu berücksichtigen oder/und für künftige Förderverfahren entsprechende Regelungen zur Zurückhaltung von Zuschüssen bis zur vollständigen Mitwirkung zu treffen.

9. **Beteiligung der örtlichen Agentur für Arbeit sowie des örtlich zuständigen Jobcenters:** Aus fachlicher Sicht ist die Einbeziehung der regional zuständigen Agenturen für Arbeit sowie der Jobcenter in die Ausarbeitung und Durchführung der Maßnahmen regelmäßig geboten. Zudem ist durch eine Stellungnahme der örtlichen Agentur für Arbeit, die mit dem örtlich zuständigen Jobcenter abgestimmt ist, zu prüfen und zu belegen, ob und inwieweit das beantragte Projekt mit Mitteln der Arbeitsförderung des SGB III bzw. des Eingliederungsbudgets der Jobcenter nach dem SGB II finanziert werden kann bzw. aus welchen Gründen dies nicht möglich ist (siehe Seite 28; standardisierte Vorlage ist zu verwenden, vollständig auszufüllen und kann – sofern erforderlich – um weitere Ausführungen ergänzt werden. Bitte beachten Sie zudem die Ausführungen zu Ziffer II.14).
10. Der Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit ist rechtzeitig vor Beginn des Projektes über das Vorhaben entsprechend zu informieren.

11. Eine Finanzierungsbeteiligung des Arbeitsmarktfonds an **Transfergesellschaften** und an **Projekten mit Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II** ist ausgeschlossen.
12. **Schwerpunktregionen:** Aus dem Arbeitsmarktfonds werden Maßnahmen in von Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Regionen gefördert. Die Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds hat deshalb von den 23 bayerischen Agenturbezirken diejenigen als Schwerpunktregionen bestimmt, die im Jahresdurchschnitt 2016 oder im Januar 2017 eine Arbeitslosenquote - bezogen auf die Zielgruppen des jeweiligen Förderschwerpunkts - im bayerischen Durchschnitt oder höher aufweisen. Bei der Festlegung der Schwerpunktregionen des Förderschwerpunkts 2 wird zusätzlich die Ausbildungsstellensituation am Ende des Berufsberatungsjahres 2015/2016 berücksichtigt. Nachstehende Tabelle zeigt die Schwerpunktregionen der jeweiligen Förderschwerpunkte (FSP):

FSP 1a	Augsburg, Aschaffenburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth-Hof, Deggen- dorf, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schwandorf, Schweinfurt, Traunstein, Weiden
FSP 2a	Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth-Hof, Deggen- dorf, Fürth, Ingolstadt, Kempten-Memmingen, Landshut-Pfarrkirchen, München, Nürnberg, Passau, Schwandorf, Weiden, Weilheim, Würz- burg
FSP 3	Aschaffenburg, Augsburg, Bayreuth-Hof, Bamberg-Coburg, Deggen- dorf, Fürth, Landshut-Pfarrkirchen, Nürnberg, Passau, Schwandorf, Schweinfurt, Traunstein, Weiden, Weilheim
FSP 4	Ansbach-Weißenburg, Aschaffenburg, Augsburg, Bayreuth-Hof, Bam- berg-Coburg, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Traun- stein, Weiden

Anträge, deren Durchführungsort nicht einer der oben genannten Schwerpunktregionen des Förderschwerpunkts entspricht, können von der Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds in der Regel nicht berücksichtigt werden. Für die Maßnahmen Jobbegleiter (FSP 1b) und Ausbildungsakquisiteure (FSP 2b, 2c) gelten die definierten Schwerpunktregionen nicht.

13. Projekte, die einen **barrierefreien Zugang** für Menschen mit Behinderung ermöglichen, werden vorrangig berücksichtigt.
14. **Einbindung der lokalen Akteure** (Unternehmen, Betriebsräte, Kommunen, Kammern etc.); es sollte möglichst auch eine finanzielle Beteiligung der lokalen Akteure erfolgen, denn wesentliche Aufgabe des Arbeitsmarktfonds ist es, Arbeitsmarktinitiativen, die sich auf lokaler Ebene bilden, durch eine Anschubfinanzierung oder eine befristete Förderung zu unterstützen. Danach sollen die Initiativen ohne Landesförderung weitergeführt werden.
15. Vor Projektende hat der Träger den Agenturen für Arbeit, Jobcentern, allen übrigen lokalen Akteuren und Netzwerkpartnern einen Erfahrungsbericht über den bisherigen Pro-

jektverlauf in anonymisierter Form einschließlich des aktuellen Sachstands und der erzielten Ergebnisse vorzulegen, um über die Weiterführung des Projekts bzw. die Weiterführung des Projekts in Teilen (siehe II. 4, Seite 6/7) entscheiden zu können (betrifft Förderschwerpunkte 1a, 2a, 3 und 4).

16. **Projekte, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen können**, werden nicht gefördert.

Bei drohenden Wettbewerbsverzerrungen (z.B. Angebot einfacher Produkte und Dienstleistungen) sind im Einzelfall Unbedenklichkeitsbescheinigungen der örtlichen Industrie- und Handelskammer (IHK) und der örtlichen Handwerkskammer (HWK) vorzulegen.

17. **Förderfähig** sind im Regelfall projektbezogene Personal- und Sachkosten; vgl. im Einzelnen die Ausführungen unter IV.

18. **Nicht förderfähig** sind insbesondere:

- Hilfen zum Lebensunterhalt der Teilnehmer; dieser muss aus anderen Mitteln gesichert werden (Arbeitslosengeld, ALG II, Arbeitsentgelt, Ausbildungsvergütung, etc.).
- Institutionelle Förderung, d.h. Investitionskosten (Miete, Anschaffung von PC, Pkw etc.) können aus dem Arbeitsmarktfonds nur gefördert werden, soweit sie projektbezogen sind. Bauliche Maßnahmen können nicht gefördert werden.

19. **Rechtsgrundlagen** sind die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und das Haushaltsgesetz. Dies bedeutet u.a.:

- Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO).
- Regelmäßig Leistung eines angemessenen Eigenanteils (VV 2.4 zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.2 ANBest-P / ANBest-K).
- Beachtung des Besserstellungsverbots bei der Förderung von Personalkosten (Art. 23 BayHO, Nr. 1.3 ANBest-P).
- Ausgeschlossen ist eine Förderung von Projekten, die bereits begonnen haben (VV 1.3 zu Art. 44 BayHO).

III. Antragsverfahren

Antragsberechtigt ist jeder rechtsfähige Träger, der entsprechende Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung durchführt; dazu können auch Kommunen gehören.

Die Anträge auf Förderung von Projekten (FSP 1a), 2a), 3 und 4) sind bis spätestens

5. April 2017

einzureichen. Diese Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist, d.h. Anträge, die verspätet eingehen, können bei der Auswahl der Projekte durch die Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds nicht mehr berücksichtigt werden.

Ausgenommen sind Maßnahmen entsprechend der Förderschwerpunkte 1b) Jobbegleiter, 2b) Ausbildungsakquisiteure (AQ und AQ-Flü) und 2c) Akquisiteure für Studienabbrecher (AQ'S). Anträge auf Förderung in diesen Förderschwerpunkten können grundsätzlich laufend gestellt werden. Aktuelle Informationen, ob noch Anträge gestellt werden können finden Sie unter: <http://www.sozialministerium.bayern.de/arbeit/fonds/index.php>

Die Anträge auf Förderung von Projekten sind im Arbeitsministerium einzureichen. Die Übermittlung der Anträge ist ausschließlich in elektronischer Form per E-Mail an arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de möglich. Der Antrag ist als pdf-Datei mit Unterschrift einzureichen. Es wird empfohlen, die Anträge auf Förderung von Projekten gleichzeitig auch den Ansprechpartnern bei den Regierungen (siehe Seite 26) zu übermitteln.

- Einzureichen ist eine Kurzfassung des Antrags (siehe Seite 12) mit max. acht Seiten Umfang einschließlich eines transparenten Kosten- und Finanzierungsplans. Die Übermittlung einer ausführlichen Projektbeschreibung wird empfohlen, sofern nicht alle projektspezifischen Inhalte in der Kurzfassung erläutert werden können. Bei **Verlängerungsanträgen** (siehe II.4, Seite 6/7) ist der Antragskurzfassung ein Erfahrungsbericht über den bisherigen Projektverlauf einschließlich des aktuellen Sachstands und der erzielten Ergebnisse sowie die Stellungnahme der Agentur für Arbeit (siehe Seite 28) beizufügen. Die Kurzfassung und der Erfahrungsbericht in anonymisierter Form gehen an die Mitglieder der Arbeitsgruppe und dienen als Grundlage für die Auswahl der Projekte.
- Eine regionale Projektausweitung ist grundsätzlich möglich, sofern der arbeitsmarktliche Bedarf (unter Einbezug der regional zuständigen Agentur für Arbeit sowie den Jobcentern) nachgewiesen wird und der innovative Charakter des Projekts erhalten bleibt.
- Den Projektträgern wird empfohlen, sich rechtzeitig mit den Ansprechpartnern des Arbeitsministeriums oder der Regierungen in Verbindung (siehe IV., V.) zu setzen (z.B. rechtzeitige Vorlage von Projektskizzen).

- Die verwaltungstechnische Abwicklung der Projekte erfolgt durch die Regierungen (i.d.R. Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Beschäftigung bzw. für den Förderschwerpunkt 3 Sachgebiet Familie und Jugend).

Schema für Antragskurzfassung (Umfang der Kurzfassung: maximal 8 Seiten):

1. Träger (Name, Anschrift; bei Erstantragstellung: Kurzdarstellung bisheriger Trägeraktivitäten im Bereich der Arbeitsförderung, insb. im Bereich AMF)
2. Ansprechpartner, Telefon-/Faxnummer, E-Mail
3. Name und Ziel des Projekts
4. Durchführungsort und Arbeitsagenturbezirk
5. Förderschwerpunkt des Arbeitsmarktfonds und Zielgruppe
6. Beantragte Fördersumme
7. Geplanter Beginn (i.d.R. nicht vor Oktober des Antragsjahres) und Laufzeit des Projekts
8. Wesentlicher Inhalt und Ablauf des Projekts (betrifft die FSP 1a, 2a, 3, 4)
9. Anzahl der Teilnehmenden (bei lfd. Nachbesetzung: max. Teilnehmendenzahl im Projekt zum Zeitpunkt X sowie Zielgröße insgesamt)
10. Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung/Wirkungen auf den Arbeitsmarkt in qualitativer und quantitativer Hinsicht, insbesondere Darstellung der Ausrichtung des Projekts auf den ersten Arbeits- bzw. Ausbildungsstellenmarkt
11. Barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderung gewährleistet?
12. Unterstützung des Projekts (z.B. durch Kommunen, Arbeitsverwaltung, Unternehmen); Vorlage entsprechender Bescheinigungen (Letter of intent – LOI)
13. Erklärung des Trägers zur Teilnahme an Evaluationen durch den derzeit beauftragten Evaluator mit Benennung des dafür zuständigen Ansprechpartners (sofern dieser vom Projektverantwortlichen abweicht)
14. Wird das Projekt erstmals durchgeführt?
15. Stellungnahmen der örtlichen Agentur für Arbeit in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Jobcentern zum Projekt und zur Finanzierung des Projekts (siehe Seite 28).
16. Perspektive zur dauerhaften Etablierung nach Auslaufen der staatl. Förderung:
Der Träger verpflichtet sich, den örtlichen Agenturen für Arbeit und den örtlich zuständigen Jobcentern sowie den lokalen Akteuren und Netzwerkpartnern vor Projektende einen Erfahrungsbericht über den bisherigen Projektverlauf in anonymisierter Form einschließlich des aktuellen Sachstands und der erzielten Ergebnisse zu übermitteln, um diesen die Entscheidung über die Weiterführung des Projekts bzw. die Weiterführung des Projekts in Teilen (siehe II.4, Seite 6/7) zu ermöglichen.

17. Kosten- und Finanzierungsplan

a) **Kostenplan:**

- Personalkosten (unmittelbar und mittelbar)
- Sachkosten

b) **Finanzierungsplan:**

- Arbeitsmarktfonds
- Eigenmittel
- Sonstige Mittel

bei Anträgen auf Förderung von Jobbegleitern (FSP 1b) ist ebenfalls das Kurzantragsschema zu verwenden. Unter der Nr. 8 ist die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität entsprechend des Lastenheftes für Jobbegleiter (sh. dort) zu beschreiben. Der Antrag sollte den Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten.

bei Anträgen auf Förderung von Ausbildungsakquisiteuren (AQ; FSP 2b) ist ebenfalls das Kurzantragsschema zu verwenden. Unter der Nr. 8 ist **zusätzlich** eine Beschreibung der im Lastenheft für Ausbildungsakquisiteure unter II. Antragstellung genannten Punkte zu erfolgen.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Für **Verlängerungsanträge** (siehe Seiten 6/7, II. 4) gilt dieses Schema analog. In diesen Fällen ist zusätzlich ein Erfahrungsbericht über den bisherigen Projektverlauf in anonymisierter Form einschließlich des aktuellen Sachstands und der erzielten Ergebnisse beizufügen sowie über die bisherigen Bestrebungen hinsichtlich der Fortführung des Projektes auf Basis einer alternativen Finanzierung zu berichten.

IV. Erläuterung der Förderschwerpunkte des Arbeitsmarktfonds

Förderschwerpunkt 1a: Experimentiertopf – Regionale Arbeitsmarktinitiativen

Der Arbeitsmarktfonds bietet mit dem Experimentiertopf die Chance, innovative arbeitsmarktpolitische Instrumente zu erproben.

Dazu zählen insbesondere regionale Arbeitsmarktinitiativen. Soweit die allgemeinen Förderbedingungen des Arbeitsmarktfonds gegeben sind (vgl. II.), können arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die unter (finanzieller) Einbeziehung der regionalen Arbeitsmarktakteure (Kommunen, Kammern, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, etc.) zur Bewältigung spezieller regionaler Problemlagen entwickelt werden, aus dem Arbeitsmarktfonds bezuschusst werden.

Hierunter fallen auch innovative Projekte zur Sicherung von regionalen Fachkräftebedarfen, Projekte im Hinblick auf die Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels auf dem regionalen Arbeitsmarkt und Maßnahmen, welche die Auswirkungen der Digitalisierung der Arbeitswelt (Stichwort „Arbeitswelt 4.0“) in den Blick nehmen. Die Digitalisierung wird zu großen Umwälzungen in der Arbeitswelt führen und einerseits neue Gestaltungsoptionen der Arbeitsprozesse eröffnen, andererseits mit völlig neuen Qualifikationsanforderungen für die Arbeitnehmer verbunden sein.

Beispielsweise können Maßnahmen gefördert werden, die auf die verstärkte Erschließung und Nutzung der Arbeitskräftepotentiale bestimmter Personengruppen (insb. Ältere und Langzeitarbeitslose, aber z. B. auch Migranten) abzielen. Die Projekte sollen über die berufliche Qualifizierung der Teilnehmer hinaus (möglichst mit Nutzung von Qualifizierungsbausteinen entsprechend der BAVBVO) weitere Maßnahmeneinhalte, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt, vorsehen.

Fördergrundsätze:

Befristete, anteilige, degressive (im 1. Jahr bis zu 90 %, im 2. Jahr bis zu 80 %, im 3. Jahr bis zu 70 %) Förderung der

- Personalkosten des Projektmantels (auf der Basis von Personalkostenpauschalen)
- Sachkosten.

Personal- und Sachkosten, welche unmittelbar mit den Teilnehmenden in Zusammenhang stehen (direkte Kosten), sind losgelöst von den Verwaltungskosten (indirekte Kosten) auszuweisen.

Ansprechpartnerinnen:

Frau Elting, StMAS, Ref. I 1
Tel.: 089 1261-1362
Frau Jeziorowski, StMAS, Ref. I 1
Tel.: 089 1261-1388 (vormittags)
Email: arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de

Förderschwerpunkt 1b: Experimentiertopf – Jobbegleiter (JB)

Mit dem Programm zur Bewältigung der Flüchtlingskrise „Zusammenhalt fördern, Integration stärken“ können im Rahmen des Experimentiertopfes sog. Jobbegleiter für Flüchtlinge etabliert werden, welche die Initiative „Integration durch Ausbildung und Arbeit“ der Organisationen der Wirtschaft, der Staatsregierung und der Regionaldirektion flankieren.

Soweit die allgemeinen Fördervoraussetzungen des Arbeitsmarktfonds gegeben sind (vgl. II.), können Jobbegleiter, die bei den vielfältigen Problemstellungen bei der Integration in Arbeit beraten und unterstützen, unter (finanzieller) Einbeziehung der regionalen Arbeitsmarktakteure (Kommunen, Kammern, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Arbeitsagenturen/Jobcenter, etc.) aus dem Arbeitsmarktfonds bezuschusst werden.

Das Unterstützungsangebot der Jobbegleiter richtet sich primär an:

- Asylbewerber und Geduldete mit guter Bleibeperspektive über 25 Jahre, bereits in Beschäftigung oder auf dem Weg dorthin und mit ausreichenden beschäftigungsrelevanten Sprachkenntnissen,
- anerkannte Asylbewerber über 25 Jahre, bereits in Beschäftigung oder auf dem Weg dorthin und mit ausreichenden beschäftigungsrelevanten Sprachkenntnissen,
- Unternehmen und
- im Einzelfall auch an Langzeitarbeitslose mit Migrationshintergrund und Integrationshindernissen.

Die Jobbegleiter sollen nach dem ganzheitlichen Ansatz die Integration des Einzelnen unterstützen bzw. gemeinsam mit dem vorhandenen Netzwerk koordinieren und als Lotse fungieren.

Hierbei ergeben sich u.a. folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Vermittlungsunterstützende Leistungen für die Zielgruppe bei der Vorbereitung, Vermittlung und Integration in Arbeit sowie der Unternehmen,
- Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses durch Unterstützung der Zielgruppe sowie der Unternehmen,
- Koordinierungs- und Netzwerkaufgaben einschließlich Öffentlichkeitsarbeit und
- Lotsenfunktion bei der Alltagsbewältigung und der Integration in die Gesellschaft

Details sind im Lastenheft für Jobbegleiter beschrieben.

Fördergrundsätze:

Befristete, anteilige (bis zu 90 %) Förderung der Personal- und Sachkosten (bis zu zwei Jahre). Die Sachkosten dürfen 15 % der Personalkosten nicht überschreiten.

Hinweis: Es werden nur die Personalkosten des Jobbegleiters gefördert.

Ansprechpartnerinnen:

Frau Rheinwald, StMAS, Ref. I 8

Tel. 089 1261-1765

Frau Ruppert-Richter, StMAS, Ref. I 8

Tel. 089 1261-1275

E-Mail: Referat-I8@stmas.bayern.de

Förderschwerpunkt 2: Maßnahmen zur Unterstützung besonderer Personengruppen auf dem Weg in die Berufsausbildung und zum Berufsabschluss

Aus dem Arbeitsmarktfonds werden Maßnahmen gefördert, die direkt oder indirekt (über die Akteure am Übergang Schule-Beruf) Jugendliche und junge Erwachsene ohne Berufsabschluss dabei unterstützen, einen Ausbildungsplatz zu erlangen bzw. die Ausbildung erfolgreich abzuschließen.

a) Projekte zur Unterstützung besonderer Personengruppen auf dem Weg in die Berufsausbildung und zum Berufsabschluss

Ziel:

Integration von Jugendlichen in eine duale Ausbildung. Zielgruppe sind Jugendliche, die aufgrund ihrer Lebenssituation und/oder der Lage auf dem regionalen Ausbildungsstellenmarkt Schwierigkeiten bei der Erlangung eines Ausbildungsplatzes haben. Dabei sollen bei Bedarf den Jugendlichen und deren Eltern zudem der Wert und die Möglichkeiten einer Berufsausbildung verdeutlicht werden. Weiterhin wird die Integration junger Erwachsener ohne beruflichen Abschluss in das Berufsbildungssystem unterstützt.

Voraussetzungen:

Durchführung von innovativen Maßnahmen zur Förderung von Ausbildungsaktivitäten sowie zur Überwindung von Schwierigkeiten beim Übergang von der Schule (Abgangsklassen) in die Berufsausbildung sowie zur Integration junger Erwachsener in das Berufsbildungssystem, soweit keine anderweitige, insbesondere gesetzliche Förderung erfolgt. Dabei ist eine deutliche Abgrenzung zu den Maßnahmen nach dem SGB III zur Förderung der beruflichen Ausbildung (z.B. Assistierte Ausbildung, ausbildungsbegleitende Hilfen, Berufseinstiegsbegleiter) vorzunehmen. Beispielhafte Inhalte der Maßnahmen:

- Berufsorientierung der Jugendlichen bei Bedarf unter Einbezug der Herkunftsfamilie, Anbahnung und Unterstützung des Kontaktes mit Ausbildungsbetrieben und Förderung der Ausbildungsaktivitäten der Unternehmen.
- Förderung der Flexibilität und Mobilität der Jugendlichen.
Unterstützung von leistungsschwachen Jugendlichen mit Problemen auf dem Ausbildungsstellenmarkt, insbesondere beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in die Ausbildung und beim Erreichen des Ausbildungsabschlusses.
- Vorbeugung von Ausbildungsabbrüchen durch Unterstützungsangebote für Auszubildende sowie Hilfen für Lehrstellenabbrecher/Altbewerber zur Erreichung eines Ausbildungsabschlusses.

- Verbesserung regionaler Unterstützungsstrukturen für leistungsschwache Jugendliche durch Stärkung der konzeptionellen Arbeit und Vernetzung regionaler Akteure am Übergang Schule-Beruf. Einbezug der regionalen Wirtschaft und bestehender Netzwerke.
- Unterstützung junger Erwachsener bei der Integration in das Berufsbildungssystem, insbesondere durch Entwicklung neuer Ausbildungsmethoden, Informationsmaßnahmen und Vernetzungen.

Fördergrundsätze:

Befristete, anteilige, degressive (im 1. Jahr bis zu 90 %, im 2. Jahr bis zu 80 %, im 3. Jahr bis zu 70 %) Förderung der

- Personalkosten des Projektmantels (auf der Basis von Personalkostenpauschalen)
- Sachkosten.

Personal- und Sachkosten, welche unmittelbar mit den Teilnehmenden in Zusammenhang stehen (direkte Kosten), sind losgelöst von den Verwaltungskosten (indirekte Kosten) auszuweisen.

Hinweis: Keine Finanzierung der Ausbildungsvergütungen und der Aufwandsentschädigungen für Paten von Auszubildenden aus dem Arbeitsmarktfonds.

Ansprechpartnerin:

Frau Karly, StMAS, Ref. I 5
 Tel.: 089 1261-1254 (Mo, Mi.–Fr. vormittags)
 E-Mail: andrea.karly@stmas.bayern.de

b) Akquisiteure

aa) Ausbildungsakquisiteure für deutsche Jugendliche sowie Jugendliche mit Migrationshintergrund (Umfang wie bisher) (AQ) sowie

bb) Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge (AQ-Flü)

Ziel:

Information und Beratung der jeweiligen Zielgruppen über die Möglichkeiten der Berufsausbildung sowie Gewinnung und Sicherung von Ausbildungsstellen, insbesondere in Problemregionen. Für Jugendliche mit Migrationshintergrund sowie jugendliche anerkannte Flüchtling, jugendliche Flüchtlinge und jugendliche Geduldete mit guter Bleibeperspektive sollen auch speziell zusätzliche Ausbildungsplätze und Plätze für Einstiegsqualifizierungen akquiriert werden.

1. Allgemeine Anforderungen für Ausbildungsakquisiteure und Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge:

- 1.1. Durch persönliche Kontakte mit den Jugendlichen, den Eltern, den betreuenden Personen, der peer-group und Multiplikatoren, die in der jeweiligen Ethnie Autorität und Einfluss besitzen, Informationsangebote über Chancen und Möglichkeiten des hiesigen dualen Ausbildungssystems geben.
Besonders Jugendliche mit Migrationshintergrund oder mit Fluchterfahrung und leistungsschwächere deutsche Jugendliche für Ausbildung öffnen sowie speziell für diese Jugendlichen Ausbildungsplätze und Plätze im Übergangssystem akquirieren.
- 1.2. Mitwirkung bei Organisation und Durchführung von Ausbildungsplatz- und Nachvermittlungsbörsen des Trägers, der Kammern, der Arbeitsagenturen bzw. Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern.
- 1.3. Beratung und Unterstützung von Jugendlichen bei der Ausbildung und im Einzelfall beim Übergang in ein Arbeitsverhältnis, auch Mithilfe bei der Berufsorientierung und Suche nach passendem Ausbildungsplatz, Durchführen von Informationsveranstaltungen an Schulen.
- 1.4. Kooperation mit verschiedenen Partnern einschl. Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Kommunen, Landkreise, Schulen (Haupt-/Mittelschulen, Jobbegleiter).
- 1.5. Selbständige Akquisition und Stabilisierung von Ausbildungsplätzen in Betrieben, Akquise nach Branchen, Zusammenarbeit mit der Ausbildungsberatung der zuständigen Kammern und mit der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit.
- 1.6. Schriftliche, telefonische und persönliche Kontakte sowie Ergebnisse dokumentieren, Information und Beratung der Unternehmen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Aus-

bildungsaufnahme.

2. Zusätzliche Anforderungen an Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge:

- 2.1. Ansprache in einer der Sprachen der Flüchtlinge
- 2.2. In der Übergangsphase, Stabilisierung der Ausbildungsverhältnisse durch Unterstützung der Auszubildenden und Unternehmen.
- 2.3. Aufzeigen von Hilfsangeboten bei fluchtbedingten, ausbildungshemmenden Traumatisierungen.

Details sind im Lastenheft für Ausbildungsakquisiteure beschrieben.

Fördergrundsätze:

Befristete, anteilige (bis zu 90 %) Förderung der Personal- und Sachkosten. Die Sachkosten dürfen 15 % der Personalkosten nicht überschreiten.

- Derzeit sind alle Mittel für **Ausbildungsakquisiteure** (FSP 2b aa)) gebunden. Neue Akquisiteure können nur bewilligt werden, wenn entsprechende Mittel frei werden.
- Bei den **Ausbildungsakquisiteuren für Flüchtlinge** (FSP 2b bb)) erfolgt grds. eine Befristung auf zwei Jahre.

Ansprechpartnerin AQ (FSP 2b aa))

Ansprechpartnerin AQ-Flü (FSP 2b bb)):

Frau Heffner, StMAS, Ref. I 5

Tel. 089 1261-1659

E-Mail: anette.heffner@stmas.bayern.de

Frau Rheinwald, StMAS, Ref. I 8

Tel. 089 1261-1765

Frau Ruppert-Richter, StMAS, Ref. I 8

Tel. 089 1261-1275

E-Mail: Referat-I8@stmas.bayern.de

c) Akquisiteure für Studienabbrecher

Ziel:

Gewinnung von jungen Menschen, die ihr Studium an einer bayerischen Hochschule oder Universität abgebrochen haben oder abbrechen werden, für eine Ausbildung im dualen Ausbildungssystem. Daneben Aufbau von Kontakten zu Unternehmen und gezielte Akquise von geeigneten Ausbildungsplätzen, um Unternehmen und die jungen Menschen passend zusammenzubringen.

Anforderungen:

1. Durch persönliche Kontakte mit den Multiplikatoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Universitäten, der Arbeitsagenturen und Kammern, wechselwillige Studenten, auch solche, die kurz vor oder nach dem Studienabbruch stehen, für den Gedanken zu gewinnen, perspektivisch eine duale Ausbildung zu beginnen.
2. Ansprache von und Zusammenarbeit mit Betrieben, um diese über die zusätzlichen Perspektiven im Zusammenhang mit der Möglichkeit bisher Studierende auszubilden zu informieren und diese Arbeitgeber generell für den Gedanken Studienabbrecher auszubilden zu öffnen. Im Sinn einer Lotsenfunktion die entsprechenden Weichen und Hinweise für eine individuelle Beratung durch die Fachkräfte der Agentur für Arbeit, der Kammern oder anderen Fachstellen geben. Allgemeine Informationen über Chancen und Möglichkeiten des dualen Ausbildungssystems anbieten. Insbesondere die Qualifizierung für Fach- und Führungsaufgaben in Unternehmen und die langfristige Perspektive einer späteren Betriebsübernahme aufzeigen.
3. Ansprache und Identifikation ausbildungswilliger Betriebe und Information und Beratung in enger Kooperation mit den Kammern und der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit mit dem Ziel der Akquise von geeigneten Ausbildungsplätzen. Im Rahmen einer Lotsenfunktion die notwendigen Kontakte zu den Fach- und Beratungskräften der Kammern, Agentur für Arbeit oder sonstigen geeigneten Fachstellen herzustellen.
4. Systematisierung und Strukturierung der vorhandenen Beratungs- und Betreuungsangebote.
5. Kooperation mit dem StMAS. Organisation und Teilnahme an Workshops u. a. Veranstaltungen. Öffentlichkeitsarbeit. Vernetzung der Partner an der Nahtstelle zwischen Studienberatung der Hochschulen, der Universitäten, der individuellen Berufsorientierung und Beratung der Agentur für Arbeit, der Kammern und an wechselwilligen Studierenden interessierten Betrieben und Unternehmen sein.
6. Dokumentation von schriftlichen, telefonischen und persönlichen Kontakten sowie der Ergebnisse.

Hinweis: Auf **die Tätigkeitsschwerpunkte 1 und 2** sollen **höchstens 49 % der Arbeitszeit**, auf die **Tätigkeitsschwerpunkte 3-6** **mindestens 51 % der Arbeitszeit** entfallen.

Ansprechpartner: AQ'S (FSP 2c):

Herr Bergmeier, StMAS, Ref. I 5

Tel. 089 1261-1361

E-Mail: heribert.bergmeier@stmas.bayern.de

Förderschwerpunkt 3: Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (AJS)

Ziel:

Mit Hilfe von neuen und innovativen Maßnahmen der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sollen soziale Benachteiligungen junger Menschen der Zielgruppe des § 13 SGB VIII ausgeglichen werden.

Ebenso sollen Hilfestellungen zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen gegeben werden. Ziel ist, den Teilnehmenden die für den Übergang in Ausbildung und Arbeit erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zu vermitteln. Auf diese Weise werden die nachhaltige soziale Integration und Eingliederung in die Arbeitswelt (Aufnahme einer Berufsausbildung) ermöglicht.

Voraussetzungen:

- Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel der unmittelbaren Integration in die Ausbildung bzw. Aufnahme einer Beschäftigung
- Sozialpädagogische Beratung und Betreuung durch sozialpädagogisches Fachpersonal
- Ggf. sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen der örtlichen IHK und HWK vorzulegen (siehe Seite 9, Ziffer II.12)

Fördergrundsätze:

Befristete, anteilige, degressive (im 1. Jahr bis zu 90 %, im 2. Jahr bis zu 80 %, im 3. Jahr bis zu 70 %) Förderung der

- Personalkosten des Projektmantels (auf der Basis von Personalkostenpauschalen)
- Sachkosten.

Personal- und Sachkosten, welche unmittelbar mit den Teilnehmenden in Zusammenhang stehen (direkte Kosten), sind losgelöst von den Verwaltungskosten (indirekte Kosten) auszuweisen.

Hinweis: Finanzielle Beteiligung des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe soll gewährleistet sein.

Ansprechpartnerin:

Frau Schaitl, StMAS, Ref. II 7

Tel.: 089 1261-1190

E-Mail: ingrid.schaitl@stmas.bayern.de

Förderschwerpunkt 4: Maßnahmen zur Verbesserung der Chancen von Frauen am Arbeitsmarkt

Ziel:

Verbesserung der Chancen von Frauen am Arbeitsmarkt, Integration von Frauen in den ersten Arbeitsmarkt.

Ausgangslage:

Auf den ersten Blick haben Frauen und Männer die gleichen Arbeitsmarktchancen, denn knapp die Hälfte der Beschäftigten in Deutschland sind Frauen. Gemessen am Arbeitsvolumen partizipieren Frauen jedoch deutlich weniger am Erwerbsleben als Männer, denn ihre Beschäftigung konzentriert sich insbesondere nach einer Familienzeit auf Teilzeitstellen und geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse. Frauen werden oftmals nicht entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation und Kompetenzen beschäftigt, so dass ihr Potential teilweise ungenutzt bleibt. Modulare Lebensläufe, vorrangig bei Frauen durch Kindererziehung und Pflegeverpflichtungen entstanden, finden am Arbeitsmarkt wenig Berücksichtigung. Qualifikationseinbußen und veränderte Bedingungen der Arbeitswelt nach einer Erwerbsunterbrechung führen zu einem Ungleichgewicht der Arbeitsmarktchancen.

Zielgruppe:

Frauen, die zur Verbesserung ihrer Chancen am Arbeitsmarkt oder zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt besondere Unterstützung benötigen.

Projekthalte:

Gefördert werden können Projekte, die geeignet sind, die geschlechtsspezifischen Benachteiligungen von Frauen am Arbeitsmarkt auszugleichen. Als Projekthalte kommen zum Beispiel in Betracht, Maßnahmen zur

- Ausweitung des Arbeitsvolumens (bei geringfügiger Beschäftigung zu einer versicherungspflichtigen Beschäftigung)
- Unterstützung des (Wieder-)Einstiegs
- Nachqualifikation
- Unterstützung für einen beruflichen Aufstieg
- Verbesserung der Chancen von Frauen in den Bereichen/Branchen, in denen sie unterrepräsentiert sind
- Sensibilisierung der Unternehmen für eine frauen- und chancengerechte Arbeitswelt.

Für die Teilnehmerinnen im SGB II-Bezug kommen vorrangig Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose nach Aktion 9 des Programms „Perspektiven in Bayern –

Perspektiven in Europa“ – Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020 in Betracht (siehe Ziffer II.2).

Fördergrundsätze:

Befristete, anteilige, degressive (im 1. Jahr bis zu 90 %, im 2. Jahr bis zu 80 %, im 3. Jahr bis zu 70 %) Förderung der

- Personalkosten des Projektmantels (auf der Basis von Personalkostenpauschalen)
- Sachkosten.

Personal- und Sachkosten, welche unmittelbar mit den Teilnehmenden in Zusammenhang stehen (direkte Kosten), sind losgelöst von den Verwaltungskosten (indirekte Kosten) auszuweisen.

Ansprechpartnerin:

Frau Marek, StMAS, Ref. III 5
Tel.: 089 1261-1518
E-Mail: Referat-III5@stmas.bayern.de

V. Adressen

<p>Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration Referat I 1 Winzererstr. 9, 80797 München Frau Elting Tel.: 089 1261-1362 FAX: 089 1261-1674</p>		<p>Frau Jeziorowski Tel.: 089 1261-1388 (vormittags) arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de</p>
<p>Regierung von Oberbayern Maximilianstr. 39 80538 München Frau Hilker Tel.: 089 2176-3222 Silke.Hilker@reg-ob.bayern.de</p>	<p>Regierung von Niederbayern Regierungsplatz 540 84028 Landshut Herr Hirtreiter Tel.: 0871 808-1339 Christoph.Hirtreiter@reg-nb.bayern.de Herr Maier Tel.: 0871 808-1300 Wolfgang.Maier@reg-nb.bayern.de</p>	
<p>Regierung von Schwaben Fronhof 10 86152 Augsburg Frau Klein Tel.: 0821 327-2243 Claudia.Klein@reg-schw.bayern.de Frau Schuler Tel.: 0821 327-2099 EvaMaria.Schuler@reg-schw.bayern.de Herr Biedermann (FSP 3) Tel. 0821 327-2121 Thomas.Biedermann@reg-schw.bayern.de</p>	<p>Regierung von Oberfranken Ludwigstr. 20 95444 Bayreuth Frau Fink Tel.: 0921 604-1688 Gisela.Fink@reg-ofr.bayern.de Herr Schörner Tel.: 0921 604-1344 Ruediger.Schoerner@reg-ofr.bayern.de Frau Meyer (FSP 3) Tel. 0921 604-1625 Maria.Meyer@reg-ofr.bayern.de</p>	
<p>Regierung von Mittelfranken Promenade 27 91522 Ansbach Frau Kronau-Neef Tel.: 0981 53-1368 Ruth.Kronau-Neef@reg-mfr.bayern.de Frau Schara Tel.: 0981 53-1812 Carmen.Schara@reg-mfr.bayern.de Frau Waßner Tel.: 0981 53-1458 Jasmin.Wassner@reg-mfr.bayern.de Herr Ehrenschwender (FSP 3) Tel. 0981 53-1650 Markus.Ehrenschwender@reg-mfr.bayern.de</p>	<p>Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg Frau Götz Gisela.Goetz@reg-ufr.bayern.de Tel.: 0931/380-1225 Frau Wirth (FSP 3) Tel. 0931 380-1074 Gabriele.Wirth@reg-ufr.bayern.de</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg Herr Haas Tel.: 0941 5680-1308 Hermann.Haas@reg-opf.bayern.de Herr Schultes (FSP 3) Tel. 0941 5680-1611 Norbert.Schultes@reg-opf.bayern.de</p>	<p>INIFES Internationales Institut für Empirische Sozialökonomie gGmbH Constantin Wiegel Haldenweg 23 86391 Stadtbergen Tel.: 0821 24 36 94-0 wiegel@inifes.de</p>	

In der **Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds** sind neben dem Arbeits-, dem Wirtschafts- und dem Finanzministerium vertreten:

<p>vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. Herr Friedrich Stanner Max-Joseph-Str. 5 80333 München Tel.: 089 55178-215 E-Mail: Friedrich.stanner@vbw-bayern.de</p>	<p>Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Landesbezirk Bayern Herr David Schmitt Schwanthalerstr. 64 80336 München Tel.: 089 51700-202 E-Mail: David.Schmitt@dgb.de</p>
<p>Industrie- und Handelskammer (IHK) für München und Oberbayern Frau Elfriede Kerschl Balanstr. 55-59 81541 München Tel.: 089 5116-1786 E-Mail: kerschl@muenchen.ihk.de</p>	<p>Handwerkskammer für München und Oberbayern (HWK) Herr Robert Fleschütz Max-Joseph-Str. 4 80333 München Tel.: 089 5119-117 E-Mail: robert.fleschuetz@hwk-muenchen.de</p>
<p>Christliche Gewerkschaft Metall (CGM) Herr Karsten Ristow Ottmarsgäßchen 8 86152 Augsburg Tel.: 0821 50873779 E-Mail: ristow@cgm.de</p>	<p>Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit Frau Ulrike Sommer Thomas-Mann-Str. 50 90471 Nürnberg Tel.: 0911 179-3210 E-Mail: Bayern.Markt-und-Integration-Jugendliche@arbeitsagentur.de</p>

Diese arbeitsmarktliche Stellungnahme steht als Formular gesondert zum Download zur Verfügung.

Über den Vorsitzenden der Geschäftsführung einzubringen:

**Stellungnahme der örtlichen Agentur für Arbeit
in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Jobcentern
für die Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds**

HINWEISE:

Diese Stellungnahme ist dem Projektträger möglichst bis zum 5. April 2017 zur Verfügung zu stellen. Eine Nachreichung ist nur bis zum 13. April 2017 möglich.

Darüber hinaus ist diese arbeitsmarktliche Stellungnahme nicht nur dem Projektträger für die Antragsunterlagen zur Verfügung zu stellen, sondern auch unmittelbar an das E-Mail-Postfach Bayern.Markt-und-Integration-Jugendliche@arbeitsagentur.de der RD Bayern zu übersenden.

VIELEN DANK!

1. Arbeitsmarktpolitische Bewertung des Projekts

2. Finanzierungsmöglichkeiten durch die Arbeitsagentur oder die Jobcenter

Es wird gebeten, alle ggf. einschlägigen Förderinstrumentarien (Regelleistungen, Sonderbudget) in die Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten einzubeziehen.

Die Finanzierung des Projekts mit Mitteln der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters ist

- möglich
 - teilweise möglich
- Erläuterung:

- nicht möglich, da
 - grundsätzlich ausgeschlossen (z.B. aus rechtlichen Gründen)Erläuterung:

- Mittel anderweitig verplant
- Erläuterung:

3. Beteiligung des Verwaltungsausschusses

- Der Verwaltungsausschuss wurde mit dem Projekt befasst.
Beschluss des Verwaltungsausschusses vom
- Der Verwaltungsausschuss wird am _____ mit dem Projekt befasst.
- Der Verwaltungsausschuss wird nicht mit dem Projekt befasst; Grund dafür ist

4. Etablierung nach Auslaufen der staatlichen Finanzierung

Die Agentur für Arbeit wird nach Auslaufen der staatlichen Unterstützung in Abstimmung mit dem/n Jobcenter/-n über die Weiterführung des Projekts bzw. die Weiterführung des Projekts in Teilen (vgl. Seite 6/7, II. 4 des Förderleitfadens) und die diesbezügliche Finanzierung beraten.

- ja
- nein, weil:

5. Diese Stellungnahme wurde abgegeben von der Agentur für Arbeit

in Abstimmung mit dem/den Jobcenter/n

Ort, Datum

Agentur für Arbeit
Unterschrift des / der Vorsitzenden
der Geschäftsführung